



Rundschreiben 135/2022

Erweiterte Aufzeichnungspflichten für Halter von allen Landtieren

Änderung im Tiergesundheitsrecht trifft auch andere Tierarten (z.B. Pferde, Geflügel) unabhängig von der Tierzahl.

Ergänzend zum HBV-Rundschreiben **121/2022** möchten wir Sie nach Abstimmung mit dem HMUKLV über nachfolgende Änderungen informieren.

Grundlage für die aktuellen Anpassungen sind die Verordnung (EU) 2016/429 Art. 102 und die Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 Art. 22 bis 27. Es handelt sich dabei um unmittelbar in Deutschland geltende Regelungen der Europäischen Union, welche bereits 2021 in Kraft getreten sind.

Zusätzlich zu den bisher nach den Vorgaben der Viehverkehrsverordnung vorgeschriebenen Aufzeichnungspflichten gelten nun **erweiterte Aufzeichnungspflichten für Identifizierung, Registrierung sowie Rückverfolgbarkeit von Landtieren**¹. Die erweiterten Aufzeichnungspflichten betreffen

- Dokumente, die gehaltene Tiere, die in den Bestand verbracht wurden, verpflichtend begleitet haben (also z.B. Gesundheitszertifikate aus anderen Mitgliedstaaten oder Einfuhrdokumente)
- Dokumentation über Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren, Überwachung, Behandlungen, Testergebnisse und sonstige relevante Informationen in Abhängigkeit von den Arten und Kategorien der im Betrieb gehaltenen Landtiere, der Erzeugungsart und der Art und Größe des Betriebs
- Ergebnisse über Tiergesundheitsbesuche, sofern diese nach der Verordnung (EU) 2016/429 Art. 25 angezeigt waren
- In den Bestandsregistern sind zwingend Registrierungs- oder Zulassungsnummern von Betrieben zu erfassen, aus denen Tiere in den Betrieb verbracht wurden oder in die sie aus dem Betrieb verbracht wurden (bisher war es ausreichend, nur die Adresse des jeweiligen Betriebs anzugeben)

Es sollten also z.B. Tierarztrechnungen, Maßnahmenpläne, Untersuchungsergebnisse (z.B. BHV-1), Behandlungsanweisungen, Aufzeichnungen über Parasiten- oder Schadnagerbekämpfung sowie Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen, Gesundheitszeugnisse etc. in geordneter Form vorgelegt werden können. Die Dokumente können in elektronischer Form oder auf Papier vorliegen und müssen drei Jahre aufbewahrt werden.

¹ Verordnung (EU) 2016/429 Art. 102 in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 Art. 22 bis 27

Weiterhin bezieht sich die Verpflichtung zur Führung von **Bestandsregistern** nach EU-Recht mittlerweile auf alle Unternehmen², die Landtiere halten. Die Führung von Bestandsregistern war in der Viehverkehrsverordnung bisher nur für bestimmte Tierarten (z.B. Rinder und Schweine) vorgesehen. Nun fallen auch Betriebe, in denen **z.B. Pferde, Cameliden, Cerviden, alle Vogelarten oder Bienen** gehalten werden, unter diese Vorgaben.

Für **Geflügelhalter** war das Führen eines Bestandsregisters bereits nach der Geflügelpest-Verordnung verpflichtend, neu jedoch ist nun die verpflichtende Erfassung der Produktionsleistung unabhängig von der Tierzahl. Individuelle Kennzeichen müssen bei Vögeln selbstverständlich nicht erfasst werden, Morbiditäts- und Produktionsrate sind hingegen verpflichtend aufzuzeichnen.

Nach der aktuellen gesetzlichen Lage sind auch **Pensionsstallbetreiber** verpflichtet, Bestandsregister für ihren Bestand zu führen sowie entsprechende Aufzeichnungen (s.o.) vorzuhalten.

Auch für **Bienen** gelten die Vorgaben, wenn auch teilweise etwas abweichend (Daten zu Wanderungen).

Die Kontrolle der Aufzeichnungen wird wie in der Vergangenheit anlässlich verschiedenster Kontrollanlässe erfolgen, so z.B. auch im Rahmen der Cross-Compliance-Kontrollen. Ausgenommen von den Regelungen bezüglich Cross-Compliance sind Kleinerzeuger (<10 ha). Die Pflicht zur Führung von Bestandsregistern gilt jedoch für alle Tierhalter mit einer Registriernummer bei der zuständigen Veterinärbehörde unabhängig von der Betriebsgröße oder der Anzahl gehaltener Tiere.

Für die Tierarten **Schwein, Rind, Schaf und Ziege** gilt, dass Rechtsverstöße Cross-Compliance-relevant sein können. Ab 2023 werden die Anforderungen der Tierkennzeichnung und -registrierung im Zuge der GAP-Reform dann aus der neuen geltenden „Konditionalität“ entfallen. Die GAB-Standards 6-8 (Richtlinie über die Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen; Verordnung zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischzeugnissen; Verordnung zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen) sind ab dem 1.1.2023 nicht mehr im Rahmen der GAP sanktionsrelevant; bis zum 31.12.2022 aber noch CC-relevant.

Kontrollen werden ab 01.01.2023 weiterhin, dann rein fachrechtlicher Natur und auf Basis des EU-Tiergesundheitsrechts, durchgeführt werden.

Für Anfragen zu den Aufzeichnungsverpflichtungen stehen die Veterinärbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte zur Verfügung.

² Verordnung (EU) 2016/429 Art. 102 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 1 und Art. 4 Nummer 2. und 27.

Hintergrund

Ab dem 21. April 2021 ist das neue EU-Tiergesundheitsrecht anzuwenden. Es gilt unmittelbar in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Im Grundsatz wurden die Bestimmungen des bisher geltenden Rechts in das neue EU-Tiergesundheitsrecht übernommen. Allerdings ist auch Neues hinzugekommen.

Zu erwähnen sind:

- eine stärkere Betonung des risikoorientierten Ansatzes,
- die Priorisierung und Kategorisierung von Tierseuchen,
- eine hohe Flexibilität bei der Auswahl von Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung,
- größere (Eigen-)Verantwortung von Tierhaltern, Unternehmern, Tierärzten und zuständigen Behörden,
- mehr Vorbeugung und größere Bedeutung der Biosicherheit,
- eine neue Struktur des Tiergesundheitsrechts: Basisrechtsakt mit ergänzenden delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten sowie
- neue Begriffe wie „Eingang in die Union“ statt „Einfuhr“ sowie neue Begriffsbestimmungen.

Ursprünglich sollten den Mitgliedstaaten zwei Jahre für die Implementierung des neuen Rechts eingeräumt werden. Diese Zeit stand nicht mehr zur Verfügung. Deshalb gab es bereits 2020 eine Vielzahl von Initiativen und Aktivitäten verschiedener Mitgliedstaaten, die auch von Deutschland unterstützt worden sind, mit dem Ziel, eine Verschiebung des Anwendungsbeginns für das EU-Tiergesundheitsrecht zu erreichen. Allerdings lehnte die EU-Kommission eine Verschiebung entschieden unter Hinweis darauf ab, dass die wesentlichen Voraussetzungen zur planmäßigen Anwendung in den Mitgliedstaaten gegeben seien. Außerdem bringe das Tiergesundheitsrecht wichtige Verbesserungen mit sich, die nicht aufgeschoben werden sollten.

Weiterhin teilte sie mit, dass eine Terminverschiebung von ihrem juristischen Dienst intensiv geprüft und festgestellt worden sei, dass der große Arbeitsaufwand die möglichen Vorteile nicht aufwiegen könne. Es sei einfacher, so die EU-Kommission, das neue Recht fristgerecht zu implementieren und anschließend zu versuchen, auftretende Probleme „pragmatisch“ zu lösen. Die EU-Kommission versicherte, in diesem Fall die Mitgliedstaaten zu unterstützen und sich mit ihnen für flexible Lösungen einzusetzen.

Bis zum Abschluss dieser Anpassungen werden das direkt und vorrangig anzuwendende EU-Recht und das nationale Recht nebeneinander vorliegen. Das EU-Recht überlagert jedoch das nationale Recht. Daraus resultiert, dass gleichlautende oder entgegenstehende Regelungen im nationalen Recht nicht mehr anzuwenden sind. Die übrigen nationalen Regelungen können angewendet werden, soweit das EU-Tiergesundheitsrecht es zulässt.

Das BMEL plant das nationale Tiergesundheitsrecht im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten so rasch wie möglich an das EU-Tiergesundheitsrecht anzupassen und ist bereits mit den Ländern zu auftretenden Fragen in Kontakt.

Hessischer Bauernverband e. V.

gez. Hans-Georg Paulus
Generalsekretär

Denise Stein